



Satzung

**des Trachten- und Heimatvereins
„Alspitzler“
Nesselwang e.V.**

Gegründet 1912

1. Neufassung 1993
2. Neufassung 1999
3. Neufassung 2014

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- a) Der Verein führt den Namen „Trachten- und Heimatverein Alpspitzler Nesselwang e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Nesselwang und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der bodenständigen Volkstracht, Übung in den Trachtentänzen, Pflege der Musik, des Volksgesanges, des Brauchtums und der Heimat sowie die Erhaltung und Förderung brauchtungsgebundener Kulturveranstaltungen wie Heimatabende, Trachtenfeste, Trachtenwallfahrten, Wertungsplatteln, Jodlertage und Vereinsspielertreffen.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gliederung

Der Verein besteht aus den

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenzeichenträgern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt. Die Aufnahme einer minderjährigen Person ist nur bei einer aktiven Mitwirkung möglich und bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr fällig, die der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entspricht. Sie entfällt, soweit ein Jugendlicher das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der zustimmenden Beschlussfassung in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung. Dabei können Personen, deren bisheriges Verhalten diesen Satzungsbestimmungen nicht entspricht, bzw. berechtigter Zweifel besteht, dass eine Einhaltung des § 4 zu erwarten ist, abgelehnt werden. Ablehnung zur Mitgliedschaft brauchen nicht begründet werden.

b) Ein Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied jederzeit möglich; der Austritt ist dem Ersten oder Zweiten Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Im Jahr des Austritts ist der Jahresbeitrag noch in voller Höhe zu entrichten. Rückstände sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder Beitragsrückstände trotz Mahnung länger als drei Monate nicht beglichen werden.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss einer Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festzustellen, wobei dem Betroffenen vor der Abstimmung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Vor der Stellungnahme des Vereinsausschusses muss eine schriftliche Abmahnung des Mitgliedes unter Angabe der Gründe sowie eine Wiederholung der angegebenen Gründe erfolgt sein.

§ 4 Pflichten und Verhalten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

a) zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages

b) zur gewissenhaften Einhaltung der Satzung und der Befolgung der Beschlüsse des Vereinsorgans

c) zur Teilnahme an Versammlungen

d) zu kameradschaftlichem und anständigem Verhalten.

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, bei den Arbeitsdiensten zur Erhaltung und Förderung der Vereinsanlagen mitzuwirken und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, die ein Ehrenamt nach § 7 oder § 9 innehaben bzw. an mindestens zwei Veranstaltungen im Jahr mit Einnahmemöglichkeiten teilnehmen. Begründete Ausnahmen hierzu kann der Vereinsausschuss beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

a) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

b) Von Ehrenmitgliedern, Ehrenzeichenträgern und von Mitgliedern ab dem 50. Jahr der Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Ehrungen

- a) Mitglieder, die durch einen lang andauernden, aktiven Einsatz nach der Volljährigkeit nachhaltig im Interesse des Vereins gewirkt haben, können mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.
- b) Mitglieder, die durch einen überdurchschnittlichen und nachhaltigen Einsatz im Interesse und zum Wohle des Vereins gewirkt haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- c) Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Leitung des Vereins

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung bzw. die Generalversammlung.
- b) Die Generalversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und Neuwahl der Ausschussmitglieder und der nach § 9 genannten Personen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlungen sind zwischen den Generalversammlungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Entlastung der Ausschussmitglieder für das abgelaufene Jahr befugt.
- c) der Ausschuss leitet den Verein und beschließt über die laufenden satzungsmäßigen und unaufschiebbaren Angelegenheiten; insbesondere über einzelne Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 2.000,00 € überschreiten. Er besteht aus:
 - 1. dem ersten Vorstand
 - 2. dem zweiten Vorstand
 - 3. dem ersten Kassierer
 - 4. dem zweiten Kassierer
 - 5. dem Schriftführer
 - 6. dem ersten Vorplattler
 - 7. dem zweiten Vorplattler
 - 8. je einem Beisitzer von aktiven Gruppen mit einer Mindeststärke von 8 Personen, soweit die Gruppe nicht ohnehin im Ausschuss vertreten ist
 - 9. der Föhlvertreterin

d) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Erste Vorstand und der Zweite Vorstand, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der Zweite Vorstand im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorstand verhindert ist. Der Erste Vorstand führt die einfachen Angelegenheiten selbstständig und vollzieht die Beschlüsse der Organe; er übernimmt auch die satzungsmäßigen Aufgaben. Der Erste Vorstand ist dabei berechtigt, die Erfüllung einzelner Vereinsaufgaben an geeignete Mitglieder zu delegieren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Erste Vorstand bzw. im Verhinderungsfall der Zweite Vorstand sind befugt einzelne Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Vereins nur bis zu einem Betrag von 2.000,00 € einzugehen bzw. abzuschließen.

Der Erste Kassier vollzieht sämtliche Einnahmen und Ausgaben, führt hierüber Buch und erstattet in der Herbstmitgliederversammlung bzw. in der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht.

Der Zweite Kassier unterstützt den Ersten Kassier in seinen Aufgaben, insbesondere bei Veranstaltungen.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt das Protokollbuch und nimmt die Vereinsstücke in Verwahrung.

§ 8 Vorplattler

a) Der Erste Vorplattler leitet das Schuhplattlerwesen und vertritt es nach innen und außen.

b) Dem Zweiten Vorplattler obliegen im Verhinderungsfalle des Ersten Vorplattlers dessen Obliegenheiten.

c) Vorplattler kann nur derjenige werden, der in der Lage ist, anderen eine Ausbildung zu Trachtentänzen zu vermitteln und der sich stets als eifriger Plattler zeigt.

§ 9 Weitere Aufgabenbereich

a) Der Inventarverwalter ist für die ordnungsgemäße, vollzählige Aufbewahrung und Unterhaltung des Inventars verantwortlich.

b) Alljährlich haben zwei Revisoren die Kasse und die Bücher zu prüfen und hierüber in der Herbstversammlung zu berichten.

c) Die Fahnensektion besteht aus dem Fahnrich und zwei Begleitpersonen. Der Fahnrich ist für den schonenden Umgang und die ordnungsgemäße Unterbringung der Fahne verantwortlich. Die Begleitpersonen unterstützen den Fahnrich dabei tatkräftig.

d) Die Föhlavertreterin kümmert sich um die vereinseigenen Gegenstände und Kleidungsstücke der Föhltracht und führt hierüber Aufzeichnungen.

e) Als Vertreter für besondere Aufgaben können geeignete Mitglieder in einer Versammlung gewählt werden.

Die Vertreter der vorstehenden Aufgabenbereiche sollen zu Ausschuss-Sitzungen eingeladen werden, wenn Themen des jeweiligen Tätigkeitsbereiches behandelt werden.

§ 10 Versammlungen

a) Alljährlich hat im Frühjahr und im Herbst eine Mitgliederversammlung stattzufinden, es sei denn, dass eine Generalversammlung stattfindet. Die Termine werden vom Ausschuss festgelegt und durch die Allgäuer Zeitung, Füssener Blatt bekannt gegeben.

b) Eine Generalversammlung findet alle drei Jahre im Herbst statt. Die Terminfestlegung erfolgt durch den Ausschuss; die Einladung erfolgt durch die Allgäuer Zeitung, Füssener Blatt mindestens eine Woche vorher. Die Tagesordnung muss nicht angegeben werden. Eine Generalversammlung ist auch dann innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

c) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und dieser der offenen Abstimmung zugestimmt hat. Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder über 16 Jahre; wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

d) Eine Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

e) Über jede Versammlung wird eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse gefertigt; die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

f) Scheidet ein Ausschussmitglied oder eine Person nach § 9 aus, wird in der nächstfolgenden Versammlung eine Nachwahl durchgeführt.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen, dem Überschuss aus sämtlichen Veranstaltungen des Vereines und dem Inventar.

§ 12 Verhaltenscodex

Jedes Mitglied hat sich sowohl bei Vereinsveranstaltungen als auch im privaten Bereich beim Tragen der Vereinstracht so zu verhalten, wie es von einem würdigen Vereinsmitglied, insbesondere im Hinblick auf die Vereinszwecke zur Erhaltung und Förderung der Tracht und brauchtumsgebundener Kulturveranstaltungen, erwartet werden kann. Jedes Mitglied ist bei Vereinsveranstaltungen und im privaten Bereich beim Tragen der Vereinstracht gehalten, vom Verein Schaden abzuwenden und sich so zu verhalten, dass die Vereinszwecke gewahrt und die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 13 Ausleihen der Tracht

Jedes Mitglied soll aus eigenem Interesse und im Interesse des Vereins seine Tracht nicht ausleihen zu Faschingsveranstaltungen und dergleichen. Wird ein vereinseigenes Trachtenstück nicht mehr benötigt, ist es an die Föhlvertreterin zur weiteren Verwendung zu übergeben.

§ 14 Teilnahme des Vereins an Hochzeiten

An Hochzeiten und ähnlichen Festen der Vereinsmitglieder nimmt der Verein nur teil, wenn eine Einladung zu den Feierlichkeiten an den Verein ergangen ist.

§ 15 Teilnahme an Begräbnissen

Beim Ableben eines Mitgliedes wird der Verein demselben durch Begleitung zum Grab mit der Fahne die letzte Ehre erwiesen.

§ 16 Auflösung des Vereines

a) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer eigens für diesen Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Versammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen.

b) Der Verein löst sich automatisch auf, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Nesselwang. Der Markt Nesselwang hat das Vermögen des Vereins aufzubewahren. Sollte sich im Laufe von zwei Jahren ein neuer Verein bilden, der

ähnliche Vereinszwecke im Sinne von § 1 c) dieser Satzung verfolgt und der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ verfolgt und der weiter ausschließlich selbstlos tätig ist (vgl. § 1 d) und e) dieser Satzung), ist diesem das Vereinsvermögen zu übertragen. Bildet sich in der genannten Zeit ein solcher Verein nicht, so fällt das Gesamtvermögen des Vereins dem Markt Nesselwang anheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen sind durch Beschlussfassungen in der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder möglich.
- b) Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins – die nicht verändert werden darf - auswirken können, sind sie vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 20. November 1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1993 außer Kraft. Eine Änderung erfolgte durch den Beschluss in der Generalversammlung am 20. November 1999. Eine Änderung erfolgte durch den Beschluss in der außerordentlichen Generalversammlung am 2. Mai 2014.

§ 19 Übergangsregelung

Vereinseintritte vor dem Jahr 1999 werden nicht nach der Neuregelung des § 3 Buchstabe a) dieser Satzung nachkorrigiert.

Nesselwang, den 3.5.2014

gez. Alfred Unsinn

Erster Vorstand

gez. Marina Haslach

Schriftführerin

Hinweis:

Die Neufassung dieser Satzung ist beim Amtsgericht Kaufbeuren in das Vereinsregister unter der Nummer 315 am 2.6.1999 eingetragen worden.

Die Änderung der Satzung per 20.11.1999 wurde am 23.3.2000 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung der Satzung per 2.5.2014 wurde am 27.11.2014 in das Vereinsregister eingetragen.